

**23.04.21**

Wi

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksache 19/28838 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen**

– Drucksachen 19/27451, 19/28129 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 14.05.21

Erster Durchgang: Drs. 168/21

## 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

## a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

## ,4. Nach § 14a Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im Fall eines Angebots im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes beginnt die Frist nach Satz 1 Nummer 1 mit dem Erlangen der Kenntnis von der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots.“ ‘

## b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:

## ,5. § 15 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

## aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die mit dem Erwerb verbundenen Stimmrechte auszuüben,“.

## bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.

## bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann anordnen, dass über Satz 1 Nummer 3 hinaus bestimmte unternehmensbezogene Informationen, einschließlich elektronisch oder auf sonstige Weise gespeicherte Daten, des inländischen Unternehmens als bedeutsam

1. für die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland,

2. für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit

a) der Bundesrepublik Deutschland,

b) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder

c) in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/452

gelten, soweit dies erforderlich ist, um einen vorzeitigen Vollzug eines Rechtsgeschäfts im Sinne des Absatzes 2 zu verhindern.“

## b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Durch Rechtsverordnung können

1. Ausnahmen von Absatz 3, insbesondere für schuld-rechtliche Rechtsgeschäfte über den Erwerb, bei denen die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem inländischen Unternehmen mittels eines Rechtsgeschäfts mit Wertpapieren, einschließlich solchen, die in andere zum Handel an einer Börse oder an einem ähnlichen Markt zugelassene Wertpapiere konvertierbar sind, über eine Börse erworben wird, geregelt werden,

2. für den Fall der Untersagung eines Erwerbs geregelt werden, dass der Vollzug schuldrechtlicher Rechtsgeschäfte über den Erwerb rückgängig zu machen ist, insbesondere Stimmrechtsanteile, die auf Grund von Rechtsgeschäften im Sinne der Nummer 1 erworben worden sind, innerhalb eines bestimmten Zeitraums wieder zu veräußern sind.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können ferner geregelt werden,

1. die Untersagung oder die Einschränkung der Ausübung von Stimmrechten,
  2. die Untersagung oder die Einschränkung des Überlassens oder des anderweitigen Offenlegens unternehmensbezogener Informationen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 3 oder 4 unmittelbar oder mittelbar an einen Erwerber,
  3. die Übergabe von Stimmrechtsanteilen an einen Treuhänder,
- soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Durchführung eines Prüfverfahrens oder die Wirksamkeit einer Untersagung zu gewährleisten.“ ‘

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wird wie folgt gefasst:

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ein Stimmrecht ausübt,
2. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 oder 4 eine dort genannte Information überlässt oder offenlegt oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 Nummer 1 oder 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1268/2008 (ABl. L 338 vom 17.12.2008, S. 39)“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2020/2149 vom 9. Dezember 2020 (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 38)“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1)“ die Wörter „, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/139 vom 4. Dezember 2020 (ABl. L 43 vom 8.2.2021, S. 5) geändert worden ist,“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1, L 224 vom 27.8.2009, S. 21)“ die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2171 vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 432 vom 21.12.2020, S. 4) geändert worden ist,“ eingefügt. ‘

d) Die bisherigen Nummern 6 bis 10 werden die Nummern 7 bis 11.